

In Ziff. 7 wird als Ziff. 7.7. (S. 54) neu aufgenommen:

Zur Bilanzierung von Sekundärthermoplasten als Bestandteil der entsprechenden Primärbilanzen für Thermoplaste ist wie folgt zu verfahren:

- a) Das Aufkommen an Sekundärthermoplasten ist als Darunterposition des „Sonstigen Aufkommens“ mit der Zeilen-Nr. 1710 auszuweisen.
- b) Das Aufkommen an Sekundärthermoplasten ist in die „Bedarfsdeckung gesamt“ einzubeziehen. Dazu ist auf dem Vordruck 1711, Lsp. 67—73 als Darunterposition der „Bedarfsdeckung gesamt“ die Verwendung von Sekundärthermoplasten auszuweisen.
- c) Die Verwendung von Sekundärthermoplasten ist nach Versorgungsbereichen zu planen und zusätzlich zu den Bilanzanteilen zu beauftragen.

Die Planung nach Versorgungsbereichen hat als Anlage zum Vordruck 1712 auf dem Vordruck 1702 zu erfolgen:

VK = 361  
KA = 60  
FK = 4

Lsp. 31—36 = Angabe der Schlüsselnummer des Versorgungsbereiches

Lsp. 39—45 = Verwendung von Sekundärthermoplasten im Basisjahr

Lsp. 46—52 = Verwendung von Sekundärthermoplasten im Planjahr

- d) Die Festlegungen gemäß Buchstaben a—c sind für die folgenden Staatsplanbilanzen anzuwenden:

145 31 110 = Niederdruck-Polyäthylen  
145 31 120 = Hochdruck-Polyäthylen  
145 31 200 = Polypropylen  
145 32 100 = Polyvinylchlorid  
145 32 310 = Polystyrol, normal  
145 32 350 = Polystyrol, schlagzäh  
145 32 822 = ABS  
145 41 000 = Polyurethane

In Ziff. 11.5.1. Abs. 1 (S. 99) wird als Buchst. c neu aufgenommen:

- c) Im verbraucherseitigen Bedarfsnachweis Vordruck 1881 sind in Leerzeilen der Seite 2 auszuweisen:

Lsp 24—25 = 50 Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenbau<sup>7</sup>,

Lsp 26 = 0

Lsp 24—25 = 50 darunter Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport<sup>7</sup>, Lsp 26 = 2

In Ziff. 11.5.2. Abs. 1 (S. 101) wird als Buchst. d neu aufgenommen:

- d) Für den Ausweis des Bedarfs an Zulieferungen für den Anlagenbau, darunter für den Anlagenexport ist die Seite 1 des Vordrucks 1802 wie folgt zu nutzen:

KA = 20

Lsp 39—45 = Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenbau<sup>7</sup>

Lsp 46—52 = Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport<sup>7</sup>

Für die Ausfüllung der Zeilen je Erzeugnisposition gelten die Festlegungen gemäß Buchst. c.

In Ziff. 11.6.2. Abs. 4 (S. 106) sowie Ziff. 11.7.2. Abs. 3 (S. 111) werden im Buchst. d folgende Bereiche neu aufgenommen:

3100 Ministerium für Volksbildung  
3200 Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen  
5410 Akademie der Wissenschaften der DDR

In Ziff. 11.6.2. Abs. 4 Buchst. d (S. 107) sowie in Ziff. 11.7.2. Abs. 3 Buchst. e (S. 113) wird ergänzt:

8901 Fondsträger 3800, 5151, 7800 und 5820.

In Ziff. 11.7.1. (S. 108) wird Buchst. g wie folgt ergänzt:

Folgende Bereiche sind gesondert auszuweisen:

— 3100 Ministerium für Volksbildung  
— 3200 Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen  
— 5410 Akademie der Wissenschaften der DDR.

In Ziff. 11.7.1. (S. 108) werden als Buchstaben h und i neu aufgenommen:

- h) Zur vorrangigen Planung und Bilanzierung der Zulieferungen für den Anlagenexport ist die Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport insgesamt und nach Verantwortungsbereichen im Umfang der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Nomenklatur als Bestandteil der Fünfjahrplanbilanzen gesondert auszuweisen.

Der Ausweis der Produktion an Zuliefererzeugnissen für den Anlagenexport hat mit dem Fünfjahrplanentwurf wie folgt zu erfolgen:

In einer Leerzeile des Vordruckes 1785, Teil Aufkommen, ist mit der Zeilen-Nr. 1409 die Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport insgesamt als Darunterposition der Zeilen-Nr. 1400 bzw. 1410 gesondert auszuweisen.

Als Anlage zum Vordruck 1785 (Seiten 5 und 6)<sup>8</sup> ist die Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Nomenklatur nach Verantwortungsbereichen als Darunterposition der Produktion nach Verantwortungsbereichen auf Seite 2 des Vordruckes 1785 auszuweisen.

- i) Als Anlage zum Vordruck 1785, Teil Verwendung (S. 3)<sup>8</sup>, ist als Darunterposition des Inlandbedarfs bzw. der Inlandverwendung die Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagenbau, darunter für den Anlagenexport, entsprechend der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Nomenklatur insgesamt wie folgt auszuweisen:

— Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenbau<sup>7</sup>  
FK = 0, Zeilen-Nr. 2154

— darunter Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport<sup>7</sup>, FK = 0, Zeilen-Nr. 2155

— Bedarfsdeckung an Zulieferungen für den Anlagenbau<sup>7</sup>, PK = 1, Zeilen-Nr. 2154

— darunter Bedarfsdeckung an Zulieferungen für den Anlagenexport<sup>7</sup>, FK = 1, Zeilen-Nr. 2155.

Als Anlage zum Vordruck 1785 (Seiten 3 und 4)<sup>8</sup> ist die Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagenbau, darunter für den Anlagenexport entsprechend der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Nomenklatur, in o. g. Gliederung nach Versorgungsbereichen auszuweisen.

In Ziff. 11.7.2. Abs. 2 wird als Buchst. f neu aufgenommen:

- f) Im Vordruck 1711 S. 2, Teil Verwendung, ist als Darunterposition des Inlandbedarfs bzw. der Inlandverwendung die Bereitstellung an Zulieferungen für

<sup>7</sup> Einschließlich Komplettierungsimporte gegen SW-Währung für Anlagenexportvorhaben, jedoch ohne Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung für Anlagenexportvorhaben.

<sup>8</sup> Die Seltene 3 bis 6 des Vordruckes 1785 sind bei der Staatlichen Plankommission, Abteilung Maschinenbau, anzufordern.